

Geschäftsordnung der Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR)

Die Konferenz der Landesfrauenräte gibt sich eine Geschäftsordnung. Mit Inkrafttreten der letzten Änderung am 12.06.2021 treten die Fassungen vom 19.06.2017, 07.09.2008 und die Fassung vom 29.04.1997, sowie der Beschluss zur Wahl der Delegierten der KLFR für den Deutschen Frauenrat vom 12.09.2004 in Wiesbaden außer Kraft.

§ 1 Name und Sitz der KLFR

1. Die Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) ist der Zusammenschluss von folgenden Mitgliedern:

- Landesfrauenrat Baden-Württemberg
- Bayerischer Landesfrauenrat
- LandesFrauenRat Berlin e.V.
- Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V.
- Landesfrauenrat Bremen – Bremer Frauenausschuss e. V.
- Landesfrauenrat Hamburg e.V.
- LandesFrauenRat Hessen
- Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.
- FrauenRat NRW e. V.
- Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.
- Frauenrat Saarland e.V.
- Landesfrauenrat Sachsen e.V.
- Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V.
- LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V.
- Landesfrauenrat Thüringen e.V.

2. Die Geschäfte der KLFR werden von dem jeweiligen Mitglied, das den Vorsitz innehat, geführt.

3. Der Vorsitz der KLFR wird für ein Geschäftsjahr geführt. Das Geschäftsjahr beginnt in der Regel mit dem Ende der vorherigen Jahreskonferenz und dauert bis zum Schluss der nächsten Jahreskonferenz.

§ 2 Ziele und Arbeitsweise

1. Die KLFR arbeitet unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

2. Ziel der Konferenz ist:

- der gemeinsame Austausch zu überregionalen und bundesweiten frauenpolitischen Themen;
- die Bündelung gemeinsamer Interessen;
- die Förderung der Zusammenarbeit;
- Anträge aus den Landesfrauenräten gemeinsam zu beraten und einer Beschlussfassung zuführen;
- Austausch mit dem Deutschen Frauenrat und anderen Organisationen.

3. Die KLFR tagt in der Regel einmal jährlich in Verbindung mit einer Fachtagung in Präsenz. In Ausnahmefällen kann diese Tagung auf Beschluss des Vorsitz-führenden Landesfrauenrates auch ohne die Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort als virtuelle Veranstaltung stattfinden. Die Mitgliederrechte werden in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation in Bild und Ton ausgeübt.

4. Eine außerordentliche Konferenz kann anberaumt werden, wenn mindestens zehn Mitglieder dies in Textform beim Vorsitz-führenden Mitglied beantragen. Die Organisation und

die Kosten vor Ort übernehmen die Antrag-stellenden Mitglieder. Die Kosten der Teilnahme trägt jedes Mitglied selbst. Beschlüsse zur Auflösung der KLFR, Neuaufnahme und/oder Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Geschäftsordnung können nicht wirksam in einer außerordentlichen Konferenz getroffen werden.

5. Die KLFR verfolgt das Ziel, eine Bundeskoordinierungsstelle einzurichten. Sollte eine Koordinierungsstelle eingerichtet werden, tritt § 5 dieser Geschäftsordnung in Kraft.

§ 3 Mitgliedschaft/Stimmrecht

1. Die Mitglieder der KLFR sind die Landesfrauenräte. Jeder Landesfrauenrat entsendet bis zu zwei Vertreterinnen in die KLFR (Vorstandsmitglied + eine weitere Delegierte oder Geschäftsführerin). Die beiden Vertreterinnen haben zusammen **eine** Stimme.

2. Eine Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

§ 4 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte der KLFR werden durch das den Vorsitz innehabende Mitglied geführt. Es vertritt die KLFR im Rahmen dieser Geschäftsordnung nach außen. Dem Vorsitz-führenden Mitglied obliegt unter anderem die Einladung zur KLFR, die mit dem Mustervordruck für Anträge mindestens zwei Monate vor Beginn der KLFR in Textform mit dem Vorschlag der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen hat. Lädt der Vorsitz-führende Landesfrauenrat zu einer virtuellen Tagung ein, so teilt er den Mitgliedern in Textform die Einwahldaten für die Videokonferenz mit. Der entsendende Landesfrauenrat ist verantwortlich für die technische Ausstattung der Delegierten, um die Stimmabgabe nach § 2, Ziffer 3 zu gewährleisten.

2. In Vorbereitung der KLFR reichen die Mitglieder sechs Wochen vorher die Jahresberichte in Textform ein. Das Prozedere zu Antragstellungen wird unter § 7 geregelt.

3. Das Vorsitz-führende Mitglied organisiert die Konferenz einschließlich der Fachtagung, der Beantragung und Abrechnung des Zuschusses mit Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten der Teilnehmerinnen. Weiterhin obliegt ihm die Sitzungsleitung und die Protokollführung während der Konferenz. In der Nachbereitung ist er verantwortlich für den Versand des Protokolls sowie die Übersendung der Beschlüsse in Textform innerhalb von acht Wochen nach Ende der KLFR, der Dokumentation der Fachtagung sowie für die Auszahlung der Reisekosten entsprechend der Richtlinien des Zuschussgebers. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zehn Wochen nach Versand beim Protokoll führenden Mitglied Einspruch in Textform eingereicht wird. Sofern Einsprüche erhoben werden, wird das Protokoll in der folgenden Konferenz abgestimmt.

4. Die Mitglieder verpflichten sich, kollegial die Organisation einer KLFR zu unterstützen und beratend zur Seite zu stehen, insbesondere das vorhergehend den Vorsitz-führende Mitglied.

5. Bei der Tagesordnung ist folgendes zu beachten: Der erste Konferenztag beginnt spätestens 20 Uhr. Die Berichte der Mitglieder werden am ersten Konferenztag gehalten. Am ersten Konferenztag wird die Antragskommission bestätigt (vgl. § 6 Ziffer 1). Vom Vorsitz-führenden Mitglied werden alle Anträge für alle Teilnehmenden in Textform bereitgestellt. Die Dauer der Fachtagung muss so ausgestaltet sein, dass ausreichende Beratung in der KLFR über Anträge und die Beschlussfassung möglich ist.

6. Der Vorsitz der KLFR wechselt in der Regel jährlich von Bundesland zu Bundesland des jeweiligen Mitglieds in alphabetischer Reihenfolge. Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist mit Zustimmung der KLFR möglich.

§ 5 Bundeskoordinierungsstelle, Beirat

1. Bundeskoordinierungsstelle

Die Bundeskoordinierungsstelle der KLFR fungiert als Ansprechpartnerin für die Ministerien auf Bundes- und Länderebene, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates sowie weiterer Organisationen und Verbände. Sie macht das Engagement der 16 Landesfrauenräte und der durch sie vertretenen 14 Millionen Frauen auf Bundesebene sichtbar und organisiert bzw. fördert gemeinsame Aktionen und Kampagnen, die auf Landesebene durchgeführt oder dezentral genutzt werden können. Ihr Aufbau und ihre strukturelle Verortung ermöglichen eine effektive und ressourcensparende Beteiligung der KLFR auf Bundesebene. Sie unterstützt den Vorsitz-führenden Landesfrauenrat bei der Organisation der KLFR und die zweimal jährlich stattfindenden Geschäftsführerinnentreffen der KLFR. Gemeinsame fachliche Stellungnahmen, Empfehlungen und mit den Landesfrauenräten abgestimmte Anträge werden von ihr entwickelt, verbreitet, umgesetzt und nachverfolgt. Sie stellt den Wissenstransfer durch die Pflege der Website und der Datenbank der KLFR sicher, gibt Publikationen und Materialien heraus und plant Tagungen.

2. Beirat

a) Für die Steuerung der Bundeskoordinierungsstelle ist ein Beirat zuständig. Der Beirat besteht aus maximal vier Vertreterinnen der Landesfrauenräte:

- LFR, der den Vorsitz der KLFR innehat;
- LFR, der im Vorjahr den Vorsitz der KLFR innehatte;
- LFR, der den Vorsitz im Folgejahr übernehmen wird;
- LFR, der die Trägerschaft der Bundeskoordinierungsstelle innehat.

Der jeweilige Landesfrauenrat entscheidet über seine Vertretung. Eine Stellvertretung ist möglich. Sollte der Träger-LFR auch Vorsitz-führender LFR sein, hat dieser nur einen Sitz. Der Wechsel erfolgt entsprechend § 1 Ziffer 3 dieser Geschäftsordnung mit dem Ende der Jahreskonferenz der KLFR.

b) Der Beirat übernimmt alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, insbesondere

- die personelle Besetzung der Bundeskoordinierungsstelle auf der Basis einer Ausschreibung;
- die inhaltliche Ausrichtung der Bundeskoordinierungsstelle;
- die Prüfung von Fortschritt und Ergebnissen gemäß der Projektbeschreibung.

c) Der Beirat regelt die weiteren Aufgaben und Befugnisse in einer gesonderten Beiratsordnung, die mit den Landesfrauenräten abgestimmt wird.

§ 6 Antragskommission

1. Die Antragskommission wird besetzt durch:

- ein Mitglied des Vorstandes des Vorsitz-führenden Mitglieds;
- mindestens zwei weitere Vertreterinnen der KLFR-Mitglieder.

Mit Versand der Einladung durch den Vorsitz-führenden Landesfrauenrat wird um die Benennung von Mitgliedern für die Antragskommission gebeten. Die Meldung soll sechs Wochen vor der KLFR erfolgen. Der Vorsitz-führende Landesfrauenrat führt einen Beschluss gemäß § 7 Ziffer 10 zur Besetzung der Antragskommission herbei.

2. Die Antragskommission hat folgende Aufgaben:

- Prüfen der form- und fristgerechten Einreichung;
- inhaltliche Zuordnung der Anträge untereinander;
- Erteilung von Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren über die Anträge.

Die Antragskommission kann dazu Formulierungsvorschläge in Textform abgeben.

§ 7 Beschlussfassung

1. Die KLFR ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die KLFR fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung der KLFR bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarte, bei einer virtuellen Tagung durch ein anderes geeignetes Mittel. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Die Auszählung erfolgt durch den Vorsitz-führenden Landesfrauenrat.
3. Beschlüsse können nur nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Anträge und Beschlüsse“ gefasst werden.
4. Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bis zur Abstimmung über die Tagesordnung zu Beginn der KLFR beantragen. Ausnahme ist die Änderung der Geschäftsordnung der KLFR. Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen sechs Wochen vor Beginn der KLFR in Textform bei dem Vorsitz-führenden Mitglied eingereicht werden.
5. Anträge zur Beschlussfassung sind in Textform abzufassen und bei dem Vorsitz-führenden Mitglied spätestens sechs Wochen vor Konferenzbeginn einzureichen. Das Vorsitz-führende Mitglied reicht die Anträge bis spätestens vier Wochen vor Konferenzbeginn an alle Mitglieder weiter. Jedes Mitglied darf maximal einen Antrag zur Beschlussfassung nach § 7 Ziffer 5 sowie einen möglichen Initiativantrag nach § 7 Ziffer 6 stellen. Dabei sind die Anträge von dem Antrag-stellenden Mitglied darauf zu überprüfen, ob bereits einschlägige, d.h. zeitlich und thematisch aktuelle Beschlüsse existieren (<http://klfr-deutschland.jimdo.com/>).
6. Initiativanträge können von den Mitgliedern bis zu 30 Minuten vor Beginn der Konferenz eingebracht werden. Diese Anträge sind in Textform oder mündlich zu begründen und nur dann zulässig, wenn ein aktueller Anlass hierfür gegeben ist. Der Initiativantrag ist vom Vorsitz auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung stimmt.
7. Anträge zur Tagesordnung bedürfen zu ihrer Aufnahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen
8. Anträge und Abstimmungsergebnisse sind vom Vorsitz-führenden Mitglied festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten.
9. Der Versand von Beschlüssen an die Mitglieder der KLFR erfolgt wie in § 4 geregelt. Die Beschlüsse werden von dem Antrag-stellenden Mitglied an die darin benannten Adressaten versandt. Es obliegt ihm auch, bei diesen nachzufragen, wenn Antworten ausgeblieben sind. Das Vorsitz-führende Mitglied ist darüber zeitnah zu informieren. Außerdem verpflichtet sich das den Antrag stellende Mitglied, mit dem Bericht zur nächsten KLFR einen Bericht über die Ergebnisse des Antrages beizufügen.
10. Über § 6 Ziffer 1 hinaus kann die KLFR aus besonderem Anlass auf begründeten Antrag eines Mitglieds Beschlüsse in Textform fassen. Der Vorsitz-führende Landesfrauenrat fordert die Mitglieder auf, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimme abzugeben. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Wahl der Vertreterinnen der KLFR für den Deutschen Frauenrat

1. Die KLFR entsendet für zwei Jahre zwei aus ihrer Mitte zu wählende Vertreterinnen ohne Stimmrecht in die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrates (DF) und wählt jeweils eine persönliche Stellvertreterin. Die Vertreterinnen müssen aus vier verschiedenen Landesfrauenräten stammen.
2. Vertreterin kann nur ein gewähltes Vorstandsmitglied eines Landesfrauenrates sein. Angestellte eines Landesfrauenrates sind nicht wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Vertreterinnen werden bei der KLFR für die nächsten zwei Kalenderjahre gewählt.
4. Die Vertreterinnen nehmen an den Mitgliederversammlungen des DF teil und leiten nach Erhalt der Tagesordnung diese und das Protokoll der Mitgliederversammlung in Textform innerhalb von drei Wochen an die Mitglieder der KLFR weiter.
5. Die Landesfrauenräte, aus denen die Vertreterinnen stammen, tragen die durch die Vertretung entstandenen Kosten, soweit diese nicht von DF übernommen werden.
6. Die Meldung der Vertreterinnen an den DF erfolgt durch denjenigen Landesfrauenrat, der aktuell den Vorsitz der KLFR innehat.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der KLFR am 12.06.2021 in Kraft. Die Vereinbarung über die Kooperation zwischen den Mitgliedern der Konferenz (KLFR) und dem Deutschen Frauenrat (DF) vom 05.12.2003 behält weiterhin ihre Gültigkeit.



Hannover, 12.06.2021

KLFR-Vorsitz: Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.